

Wolf, Klaus-Jürgen

63128 Dietzenbach

Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Frist für eine Untätigkeitsklage auf zwei Monate verkürzt wird.

Derzeit sieht die Regelung des § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine Frist von sechs Monaten vor, nach deren Ablauf frühestens eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann. Diese Frist hält der Petent für zu lang und verweist hierbei auf das Verwaltungsrecht, wo eine Untätigkeitsklage bereits nach drei Monaten möglich ist.

Zur Begründung seiner Forderung weist der Petent insbesondere auf die monatelang dauernde Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld II hin. Dadurch würden die Antragsteller „ausgehungert“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Vorbringen verwiesen.

Das Anliegen, das als öffentliche Petition zwei Monate lang im Internet veröffentlicht war, wird von 458 Mitzeichnern unterstützt. Zu der Petition wurden 21 Diskussionsbeiträge abgegeben, die im Internet einsehbar sind.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen dar:

Der Zweck der sechsmonatigen Sperrfrist im SGG besteht darin, dem Sozialleistungsträger eine angemessene Zeit für die Entscheidung einzuräumen. In der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Frist drei Monate und kann wegen besonderer Umstände des Falles verkürzt werden. Diese Verkürzungsmöglichkeit gibt es im sozialgerichtlichen Verfahren nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann der Betroffene aber sofort Klage erheben, wenn die Behörde eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie eine Sachentscheidung ablehnt.

Der Petitionsausschuss hält die Sechs-Monats-Frist im Sozialrecht für angemessen. Die Behörden haben in der Regel über komplizierte Sachverhalte zu entscheiden, bei denen häufig auch Klärung durch medizinische Gutachten notwendig ist. Im Interesse der Behörden als auch zur Entlastung der Gerichte sollte daher nach Auffassung des Ausschusses eine verfrühte Klageerhebung vermieden werden.

Auch eine Verkürzung der in § 88 Abs. 2 SGG genannten dreimonatigen Sperrfrist für eine Untätigkeitsklage bei mangelnder Entscheidung über einen Widerspruch kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Mit der Vorgabe dieses Zeitraums wird bereits dem Umstand Rechnung getragen, dass anders als bei einer erstmaligen Befassung die Bearbeitung im Widerspruchsverfahren schneller erwartet werden kann. Eine Reduzierung auf zwei Monate allerdings erscheint dem Ausschuss wegen der gestiegenen Arbeitsbelastung weder zeit- noch sachgerecht.

Im Übrigen steht, soweit im Einzelfall ein Abwarten der Entscheidung der Behörde nicht zumutbar ist, dem Antragsteller das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor den Sozialgerichten offen.

Der Petitionsausschuss kann nach alledem dem Anliegen nicht entsprechen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.